

AIXTRON SE Liefer- und Verpackungsanforderungen

Die Logistik ist heute mehr und mehr zu einem entscheidenden Wettbewerbsfaktor geworden. Dazu gehört auch eine gut funktionierende Lieferkette als verbindendes Element zwischen Lieferanten und Kunden. Unser Ziel ist es daher, dass alle Prozesse rund um die Warenanlieferungen störungsfrei und effizient ablaufen. Logistische Standards helfen den Lieferanten und AIXTRON, dieses gemeinsame Ziel zu erreichen.

Die logistischen Richtlinien und Standards von AIXTRON sind im Detail mit der Fachabteilung zu klären. Hierzu zählen beispielsweise:

- Leergutmanagement
- Transport- und Lieferprozess
- Verpackungsanforderungen
- Ladungsträger und Verpackungen

Oberstes Gebot für AIXTRON ist immer: Sicherheit geht vor.

Der Entladevorgang seitens des Transporteurs muss immer unter den aktuell geltenden, deutschen Sicherheitsrichtlinien erfolgen.

1. Allgemein

- Der Lieferant hat durch geeignete Ladehilfsmittel, Verpackungen und Lademittelsicherungsrichtungen für einen sicheren Transport der Produkte Sorge zu tragen.
- Ladeeinheiten müssen für den Transport mit Flurfördermitteln (Hubwagen) geeignet sein.
- Paletten dürfen nicht über das Grundmaß hinaus beladen werden.
- Wenn Paletten nicht stapelbar sind, muss dies deutlich von außen erkennbar sein.
- Alle Waren sind auf/mit/in unbeschädigten Ladungsträgern anzuliefern.
- Lieferanten haben ihre Logistikprozesse so zu gestalten und zu steuern, dass die Qualität der vereinbarten Warenmenge bei Lieferung an den von AIXTRON vorgegebenen Standort zum vorgegebenen Zeitpunkt sichergestellt ist
- Zu jeder Position auf allen Liefer- und Rechnungsdokumenten muss die entsprechende Bestellnummer sowie die Bestellposition angegeben werden.
- Durch AIXTRON beigestellte Komponenten müssen zwingend mit entsprechender Menge auf den Lieferdokumenten angegeben werden.
- Aufgeteilte Anlieferungen einer Lieferung können zu Verzögerungen im Abwicklungsprozess führen.

2. Verpackung

- Alle Verpackungen müssen auf Basis ökologischer, ökonomischer und qualitativer Kriterien (in Absprache mit AIXTRON) ausgelegt werden.
- Die Verpackung darf nicht größer und aufwändiger sein, als dies zum Schutz der Ware unbedingt erforderlich ist.
- Füllmaterial ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Bei ökonomischer und qualitativer Gleichbewertung von Ein- und Mehrwegverpackung ist die Mehrwegverpackung vorzuziehen.
- Spezifisches Design und andere Größen sind nur im Falle besonderer Anforderungen des zu transportierenden Materials und nur nach Freigabe von AIXTRON zulässig.
- Die Ware muss einzeln in einer Verpackungseinheit verpackt sein.
- Verpackungseinheiten (Kartons/Beutel) sind artikelrein anzuliefern, d.h. es dürfen nicht mehrere Artikel gemischt verpackt sein.
- Die Anlieferung muss neutral erfolgen, bzw. die Verpackung muss neutral sein.
- Zu einigen Bauteilen gibt es definierte Verpackungen, die seitens AIXTRON zum Teileschutz entworfen wurden. Diese Verpackungen gehören zum Lieferumfang der Bestellung und sind somit für den Lieferanten verbindlich. Detaillierte Erklärungen (Fotos, Spezifikationen etc.) sind bei AIXTRON im Zweifelsfall zu erfragen. Die Nichtbeachtung führt zu Umpackarbeiten, deren Aufwände an die Lieferanten weiterbelastet werden können.
- Bei Einsatz von Einweg- und Mehrwegverpackungen sind wiederverwertbare Packstoffe zu verwenden und entsprechend den Vorgaben der Entsorgungswirtschaft zu kennzeichnen.
- Poolfähige Mehrwegverpackungen (Euro-Palette, VDA-KLT etc.) sind nicht-poolfähigen Mehrwegverpackungen vorzuziehen.
- Mehrwegverpackungen müssen so gestaltet sein, dass sie vollständig zu leeren, leicht zu reinigen und zu trocknen sind.

2.1. Mehrwegverpackung

- Standardladungsträger: Vor Erstanlieferung sind mit dem entsprechenden AIXTRON-Mitarbeiter die zu verwendenden Verpackungen abzustimmen.
- Spezialladungsträger:
Die Verwendung von Spezialladungsträgern ist nur zulässig, wenn aufgrund von Produktanforderungen keine Standardladungsträger verwendet werden können. In jedem Fall muss vor Anlieferung eine Zustimmung zur Verwendung von Spezialladungsträgern durch AIXTRON vorliegen.

- Hierbei handelt es sich beispielsweise um Großladungsträger wie Gitterboxpaletten mit Einsätzen, Gestelle zum Transport empfindlicher Waren usw.

2.2. Einwegverpackung

- Zulässige Packstoffe sind: ABS, PS, PE, PP, EPP, Holz (nur bei Paletten)
- Nicht zulässige Packstoffe sind: PVC, Füllstoffe auf Lebensmittelbasis, Kunststoffverbundstoff

3. Leergut

Zur Erreichung und Sicherstellung von gemeinsamen Qualitäts-, Versorgungs- und Bestandszielen gilt nachfolgende Regelung zur Leergutabwicklung zwischen AIXTRON und seinen Lieferanten.

- Standardladungsträger: Euro-Paletten
Diese werden bei Anlieferung getauscht, so dass kein Anspruch auf Ersatz dieser Europaletten entsteht.

Für Euro-Paletten und Euro-Gitterbox-Paletten gelten die Regeln der European Pallet Association <http://www.epal-pallets.org/de/system/system.php>

3.1. Leergutverwaltung

AIXTRON führt Leergutkonten zumindest für AIXTRON-spezifisches Leergut sowie poolfähige VDA KLT. Die Kontostände können bei AIXTRON erfragt werden. Reklamationen müssen binnen 14 Kalendertagen bei der zuständigen Leergutverwaltung unter Vorlage der Belegkopie (Lieferschein) eingehen. Anderenfalls gilt der genannte Bestand als vom Lieferanten bestätigt.

In diesem Rahmen hat der Lieferant bei Wareneingang von Leergut unverzüglich nach Feststellen eines Mangels (z.B. Mengendifferenz, Verschmutzung und Beschädigung) unter Angabe des Lieferscheins, eines Fotonachweises und einer kurzen Beschreibung diesen bei AIXTRON anzuzeigen. Ist der Mangel bereits bei der Übernahme vom Frachtführer ersichtlich, hat der Fahrer des Frachtführers diesen Mangel auf den Lieferpapieren zu quittieren.

Mengendifferenzen oder Schwund sind nach dem Verursacherprinzip unverzüglich mit dem Wiederbeschaffungswert zu begleichen.

3.2. Leergutreinigung

Leergut muss dem erforderlichen Reinigungsgrad des Erzeugnisses bzw. den Vorgaben von AIXTRON entsprechen. Verantwortlich für die Reinigung ist der Lieferant.

4. Kennzeichnung

Waren müssen von außen identifizierbar sein. Jede Verpackungseinheit (Karton, Beutel) muss mit einem Etikett zur eindeutigen Identifikation und der enthaltenen Menge gekennzeichnet sein.

Fremd- oder herstellereigene Etiketten sind nicht zulässig.

5. Schwerlasten

Unter Schwerlasten versteht man bei AIXTRON: Einheiten > 50 kg. Diese unterliegen noch weiteren Bedingungen.

- Schwerpunkt und Gewicht müssen von außen sichtbar gekennzeichnet sein.
- Anschlagpunkte für Kran oder Transportmittel müssen gekennzeichnet sein.

6. Konservierung

Die Konservierung muss im Rahmen des Gesamtkonzepts (gewählte Verpackung, Transportart und Beschaffenheit des Gutes) abgestimmt sein. Auch hier kann es zu auftrags- und kundenspezifischen Anforderungen kommen.

7. Entladung

Ist eine ordnungsgemäße Entladung nicht möglich, verweigert AIXTRON die Annahme.

7.1. Anlieferung mit Kleinfahrzeugen (keine Entladung mittels Überfahrbrücke):

- Die Entladung hat durch den Fahrer zu erfolgen.
- Paletten-Lieferungen müssen auf dem Fahrzeug mit Elektrohubwagen entladen werden können.
- Ist ein Entladen mit Elektrohubwagen nicht möglich, sind durch den Fahrer alle Packstücke auf eine an der Laderampe bereitgestellte Palette umzuschlagen.
- Entladungen außerhalb des Gebäudes (z.B. Gabelstapler auf dem Betriebshof) werden nur in vorheriger Absprache und Anmeldung mit AIXTRON durchgeführt.

7.2. Entladen an der Ladebrücke:

Mindestabmessungen der Ladefläche des Lieferfahrzeuges:

- Breite: 2,2 m breite Überfahrbrücke muss auf Ladefläche ablegbar sein.
- Höhe der Ladekante: min. 1,10 m

- Höhe des Laderaumes: min. 1,90 m

Die Entladung von Paletten muss behinderungsfrei möglich sein.

Eine direkte Entladung darf nicht durch vorangestellte Leerpalletten oder durch Ware, die nicht für AIXTRON bestimmt ist, behindert werden.

7.3. Anlieferung auf Europaletten

Die Anlieferung palettierter Ware ist ausschließlich auf unbeschädigten Europaletten gem. DIN 14156-3 zulässig. Beschädigte oder nicht originale Europaletten gelten als Einwegpaletten und werden nicht getauscht. Die Palettenhöhe (inkl. Palette) darf 1,6 m nicht überschreiten. Das zulässige Gesamtgewicht je Palette darf maximal 1000 kg nicht überschreiten. Die Ware ist mit einem Kantenschutz zu versehen und mit PE-Stretchfolie zu umwickeln.

8. Sendungsprüfung

AIXTRON bestätigt dem Transportführer den Empfang der Sendung. Menge und Beschaffenheit der einzelnen Artikel werden zum Zeitpunkt der Übernahme nicht geprüft. AIXTRON behält sich das Recht vor, spätere Schadenersatzansprüche wegen verdeckter Beschädigungen oder Fehlmengen zu stellen.

AIXTRON führt bei der Warenannahme keine Qualitäts- und Funktionsüberprüfung durch.

9. Tatbestandsaufnahme und Schadensverfolgung

Eine Tatbestandsaufnahme bei offensichtlichen Transportschäden wird im Schadensfall unsererseits unverzüglich veranlasst und dokumentiert. Es obliegt dem Inhaber der Ware, Ansprüche aus Transportschäden oder bei Mengendifferenzen gegenüber Dritten in eigener Zuständigkeit zu verfolgen.

10. Adresse und Öffnungszeiten der Warenannahme:

AIXTRON SE
c/o Spedition Robertz KG
Industriestrasse 19
52134 Herzogenrath

Öffnungszeiten: Mo.- Fr., 8.00– 4.00 Uhr